



**Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Synode der Römisch-Katholischen
Kirche des Kantons Basel-Stadt**

betreffend

Europäisches Jugendtreffen von Taizé

**Genehmigung des Vertrages betreffend die Durchführung des Europäischen
Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel**

**Genehmigung des ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBA-
RUNG»**

Genehmigung eines Darlehensvertrages

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 16. Mai 2016



I. Bericht

1. Allgemeines

Das Europäische Jugendtreffen von Taizé wird 2017/18 in der Region Basel stattfinden. Das Treffen dauert vom 28.12.2017 bis zum 01.01.2018. Es wird erwartet, dass 15'000 – 20'000 junge Erwachsene aus ganz Europa am Treffen teilnehmen.

Die Teilnehmenden werden grösstenteils zwischen 18 und 35 Jahre alt sein. Sie werden von Gastgemeinden in der Region empfangen und wohnen während der Dauer des Treffens in Gastfamilien.

Inhalt des Treffens ist das gemeinsame Gebet und der Austausch zwischen den Gastgebern.

Für die Vorbereitung des Europäischen Jugendtreffens Taizé übernahm in den letzten Jahren jeweils eine juristische Person vor Ort die Rolle des Vertragspartners gegenüber Dritten für die Miete von Räumlichkeiten, Verpflegung etc. (Taizé selbst trat nicht als Vertragspartner auf). Beim letzten Treffen in Riga war es die Lutherische Kirche von Riga; vor 10 Jahren in Genf übernahmen dies die Betreiber der Messehallen. Taizé bietet dem Vertragspartner eine Defizitgarantie als Gegenleistung. Der Vertragspartner kann diesen Garantievertrag selbst formulieren.

Für das Treffen in Basel bestand ursprünglich die Absicht, dass die vier Landeskirchen der Kantone BL und BS diese Vertragspartnerschaft gegenüber Taizé gemeinsam stellen. Allerdings hat die RKLK BL dies aufgrund des späten Eingangs dieser Anfrage seitens der Pastoral und des zwischenzeitlich schon verabschiedeten Budgets abgelehnt. Daraufhin wurde das Bistum Basel angefragt, ob dieses die Rolle der RKLK BL als Vertragspartnerin nicht übernehmen könne. Leider lehnte auch das Bistum die Vertragspartnerschaft ab. Allerdings ist das Bistum bereit, mittels dem beiliegenden Darlehensvertrag über die Bischöfliche Ordinariatsstiftung CHF 50'000 als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

2. Rolle der Vertragspartner

Die Vertragspartner treten gegenüber Dritten auf und schliessen Verträge mit Anbietern von Waren und Diensten aus der Region ab, die eine Leistung für das Jugendtreffen erbringen.

Die Verträge, welche die Vertragspartner abschliessen, fallen in vier Bereiche:

1. Transport: Vertrag mit dem TNW betreffend Pauschalbillette für die Teilnehmer.
2. Ort des Treffens: Zentrum St. Jakob: Mietvertrag für die Hallen.
3. Essen: Verträge betreffend Lieferungen für das Essen während des Treffens.
4. Versicherungsverträge (vornehmlich Haftpflicht) zur Versicherung der Kirchen vor möglichen Risiken, die eine solche Veranstaltung mit sich bringen kann.



Die Kosten, die in der Vorbereitungszeit in Basel anfallen z.B. für die Unterbringung der Taizé-Brüder sowie Freiwilliger ab September in Basel werden von Taizé direkt übernommen. So werden die Bereiche der Unterbringung der Brüder, deren Lebenskosten, Werbung und Information etc. unabhängig von den Vertragspartnern abgedeckt.

Gründe, die aus der Sicht von Taizé für eine Vertragspartnerschaft sprechen:

1) Glaubwürdigkeit: Für die Anbieter von Waren und Dienstleistungen in Basel ist Taizé häufig kein Begriff. Es ist nicht sicher, ob diese dem Verein "Accueil de Taizé" ihre Waren und Dienstleistungen zu den gleichen Konditionen anbieten wie den lokalen Kirchen.

2) Weniger Aufwand daher kostengünstiger: Der Verein "Accueil de Taizé" könnte eventuell für ein Treffen im Ausland (d. h. in der Schweiz) die Verträge abschliessen, die Beiträge der Teilnehmer kassieren und die Rechnungen bezahlen. Dies wäre aber mit einem grossen juristischen Aufwand und damit mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

3) Barzahlung am Treffen: Ein grosser Teil der Teilnehmerbeiträge werden am 28. Dezember 2017 direkt am Empfang in Basel in bar bezahlt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Komplikationen und Verzögerungen vermeiden lassen, wenn das Bargeld direkt von den lokalen Kirchen einbezahlt und an die Anbieter von Waren und Dienstleistungen in Basel überwiesen wird, und nicht den „Umweg“ über einen französischen Verein nimmt.

(Die Transaktion von einer grossen Menge an Bargeld über die Grenzen und wieder zurück würde unter das Geldwäschereigesetz fallen, was mit grösseren Komplikationen verbunden wäre.)

3. Abzuschliessende Verträge

Für die Durchführung des Europäischen Jugendtreffens Taizé ist der Abschluss folgender Verträge erforderlich:

1. Vertrag betreffend die Durchführung des Europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel; dieser Vertrag regelt das Verhältnis der drei Landeskirchen RKK BS, ERK BS und ERK BL - welche die Durchführung des Treffens gemeinsam bestreiten – untereinander. So wird etwa die Haftung unter den drei Vertragsparteien jeweils gedrittelt.
2. ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBARUNG»; dieser Vertrag regelt das Verhältnis der Kirchen zum Verein "Accueil de Taizé", womit insbesondere die Defizitgarantie gegenüber den Kirchen sichergestellt wird.
3. Darlehensvertrag zwischen der RKK BS und der Bischöflichen Ordinariatsstiftung; dieser Vertrag regelt die Zurverfügungstellung von CHF 50'000 für die Vorfinanzierung des Treffens durch das Bistum Basel.



4. Budget

Gegenwärtig wird von einem Finanzbedarf von CHF 1,8 Mio. ausgegangen, der sich je nach Teilnehmerzahl erhöhen oder verringern kann. Das beiliegende Budget weist einen höheren Betrag aus, da hierbei auch die Eigenleistungen der Kirchen aufgeführt sind.

Mit dem Vertrag betreffend die Durchführung des Europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 würde die RKK BS ein Drittel des Gesamtkostenrisikos inklusive allenfalls hinzukommender Haftungsrisiken tragen. Das finanzielle Risiko ist damit nicht auf das gegenwärtige Budget beschränkt und nach oben nicht begrenzt. Dieses Risiko wird wiederum durch die ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBARUNG» vom Verein "Accueil de Taizé" mittels Defizitgarantie übernommen.

Zur Vorfinanzierung für den Abschluss der Verträge sind laut Budget CHF 200'000 vorgesehen, wovon die RKK BS CHF 100'000 übernimmt, wobei CHF 50'000 durch das Bistum Basel mittels des Darlehensvertrages an die RKK BS fließen würde.

II. Antrag

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode RKK BS vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), die drei beiliegenden Verträge zu genehmigen.

Basel, 16. Mai 2017

Im Namen des Kirchenrats:

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: MLaw Viktor Brunner

Beilagen:

- Vertrag betreffend die Durchführung des Europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel.
- ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBARUNG».
- Darlehensvertrag zwischen der Bischöflichen Ordinariatsstiftung und der RKK BS.
- Gegenwärtiges Budget des Europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel



Beschluss der Synode

betreffend

Europäisches Jugendtreffen von Taizé

Genehmigung des Vertrages betreffend die Durchführung des europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 8, 12 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche sowie Art. 18 Abs. 2 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, beschliesst:

„Der Vertrag betreffend die Durchführung des europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel wird genehmigt. Dieser Vertrag lautet wie folgt: [Vertrag einfügen]“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 20. Juni 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs



Beschluss der Synode

Betreffend

Europäisches Jugendtreffen von Taizé

Genehmigung des ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBARUNG»

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 8, 12 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche sowie Art. 18 Abs. 2 der Ordnung betreffend den Finanzhaushalt und die Vermögensverwaltung der Kantonalkirche, beschliesst:

„Der ACCORD D'INDEMNISATION «FREISTELLUNGSVEREINBARUNG wird genehmigt.
Dieser Vertrag lautet wie folgt: [Vertrag einfügen]“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 20. Juni 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs



Beschluss der Synode

betreffend

Europäisches Jugendtreffen von Taizé

Genehmigung des Darlehensvertrag zwischen der Bischöflichen Ordinariatsstiftung und der RKK BS

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 8, 15 und 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche, beschliesst:

„Der Darlehensvertrag zwischen der Bischöflichen Ordinariatsstiftung und der RKK BS wird genehmigt. Dieser Vertrag lautet wie folgt: [Vertrag einfügen]“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 20. Juni 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs

